

denen im Einzelfall eine sehr unterschiedliche Bedeutung zukommen kann, nicht behandelt. Dadurch entsteht eine gedankliche Lücke zwischen jenen Umständen, die Rückschlüsse auf die Entscheidungsfähigkeit zulassen, und jenen, die zu Zweifeln am Vorliegen der persönlichen Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit führen können (S. 544 f.).

Zur Schuld jugendlicher Straftäter

In diesem Abschnitt wird von der wichtigen Erkenntnis ausgegangen, daß Schuldfähigkeit und Schuld qualitativ verschiedene Erscheinungen sind, d. h., daß mit der Feststellung der Schuldfähigkeit noch keine Prüfung der Schuld erfolgt ist.

Die Verfasser bestimmen den sozialen Inhalt der Schuld des jugendlichen Straftäters als verantwortungsloses Handeln trotz realer Möglichkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten (S. 545). Zutreffend weisen sie darauf hin, daß die Spezifik der strafrechtlichen Schuld des Jugendlichen sich vor allem daraus ergibt, daß es sich um das Verschulden einer Persönlichkeit handelt, die sich noch im Prozeß des Hinein Wachsens in die gesellschaftliche Verantwortung befindet. Die Verfasser lassen jedoch außer acht, daß dieser Umstand seine Berücksichtigung in den speziellen Bestimmungen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im 4. Kapitel des StGB findet. Dieser für alle jugendlichen Straftäter geltende Umstand hat für sich allein noch keinen Einfluß auf den Grad der persönlichen Schuld des einzelnen straffälligen Jugendlichen. Die Schuld und ihr Ausprägungsgrad ist in jedem Verfahren anhand aller insoweit bedeutsamen Tatsachen zu bestimmen. Dabei können entwicklungsbedingte Besonderheiten von bestimmendem Einfluß sein, wenn sie einen Bezug zum Tatverhalten haben. Eine Spezifik der strafrechtlichen Einzeltatschuld besteht u. E. gerade darin, daß individuelle entwicklungsbedingte Besonderheiten das schuldhaftes Handeln beeinflussen bzw. sich in der Tat ausdrücken können.

Die Verfasser kennzeichnen als eine wesentliche Seite der Schuld eines jugendlichen Täters, daß sich seine Entscheidung zur Straftat im Widerspruch zu seiner Schuldfähigkeit als der ihm gegebenen subjektiven Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßem Handeln befindet und daß dieser Widerspruch mit zunehmendem sozialen Verantwortungsbewußtsein größer wird (S. 545 f.). Es wird jedoch nicht deutlich, welche Konsequenzen sie daraus evtl. für die Schuldbewertung ableiten.

Da die Schuldfähigkeit die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen ist, kann u. E. daraus nicht ein mit zunehmendem Alter schuldverschwerender Widerspruch hergeleitet werden. Eine solche Frage wird bei erwachsenen Tätern, die strafrechtlich voll verantwortlich sind, nie gestellt. Vielmehr wird die Schuld anhand aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat exakt bestimmt. Dies gilt auch für Jugendliche.

Das schließt nicht aus, daß bei Jugendlichen, die erst am Anfang der jugendlichen Entwicklungsstufe stehen, also das Niveau sozialen Verantwortungsbewußtseins gerade erst erreicht haben, schon auf Grund ihrer Altersposition Entwicklungsbesonderheiten in der Regel in stärkerem Maße verhaltenswirksam werden und den Grad der Schuld sowie die Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit dann maßgeblich mitbestimmen können.

Dennoch ist die von den Autoren aufgestellte „Regel“, daß bei dieser Altersgruppe grundsätzlich von einer geringeren Schuld als bei älteren Jugendlichen ausgegangen werden kann (S. 546), zu undifferenziert. Dies findet auch in der von ihnen zitierten Entscheidung des Obersten Gerichts vom 17. Februar 1972 - 3 Zst 3/72 - (NJ 1972 S. 239) in dieser Absolutheit keine Stütze. Schuld mindernde Bedeutung können die Entwicklungsbesonderheiten jugendlicher in jeder Altersgruppe haben. Wichtig ist nur, Art und Umfang ihres Einflusses richtig festzustellen und danach den Grad der Schuld im Zusammenhang mit den an-

deren Schuld Tatsachen zu bestimmen. Einer daraus ableitbaren Überlegung, daß es eine strafrechtlich relevante „verminderte Schuldfähigkeit“ gebe, kann und darf nicht beige pflichtet werden.

Zu den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Die Verfasser charakterisieren die für Jugendliche geltenden, in § 69 Abs. 1 StGB genannten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit als „Hauptmaßnahmen“. In dieser gesetzlichen Regelung geht es jedoch u. E. nicht um Haupt- und Nebenmaßnahmen, sondern um die gesetzlichen Maßnahmen, die bei Jugendlichen unter den Aspekten der Individualisierung der Strafe im Einzelfall anzuwenden sind. Es geht also um Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und um Zusatzstrafen.

Bei diesem Abschnitt ist zu beachten, daß nach dem Erscheinen des Lehrbuchs durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (2. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 7. April 1977 (GBl. I S. 100) die Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 StGB) als selbständige Straftat aufgehoben worden ist. Diese Änderung ist eine Konsequenz daraus, daß nach §§ 18, 39 und 40 des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug — Strafvollzugsgesetz (StVG) — vom 7. April 1977 (GBl. I S. 109) der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten der Jugendlichen und ihres Bildungsniveaus generell in Jugendhäusern erfolgt.

Auferlegung besonderer Pflichten

Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen (§ 70 StGB) eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist und deshalb nicht mit anderen verbunden werden kann. Dies gilt natürlich auch für die anderen Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 StGB.

Die Verfasser arbeiten überzeugend das rechtspolitische Anliegen dieser Maßnahme heraus. Demgegenüber gelingt ihnen das nicht gleichermaßen bei den Anwendungsvoraussetzungen.

Das zeigt sich vor allem in den zu undifferenzierten Aussagen zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit. Es stimmt, daß dieser Verpflichtung angesichts ihrer spezifischen erzieherischen Wirkungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zukommt. Für die Wirksamkeit dieser Verpflichtung ist jedoch wichtig, daß sie unter Beachtung der konkreten Deliktsart und der mit ihr beim Jugendlichen zu erreichenden Erziehungswirkung differenziert angewendet wird. So kann sie beispielsweise sinnvoll sein, wenn durch die weniger schwere Tat Werte oder Einrichtungen beschädigt wurden oder die Straftat Ausdruck negativer Freizeitgestaltung, einhergehend mit Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Disziplin ist./2/

Auch zum Umfang der Freizeitarbeit, z. B. bei Schülern, wären detailliertere Aussagen wünschenswert gewesen, da bei dieser Festlegung zu berücksichtigen ist, daß noch Raum für die bestehenden anderen Pflichten in Schule oder Berufsausbildung sowie für den erforderlichen physischen und psychischen Ausgleich bleiben muß./3/

Die Auferlegung besonderer Pflichten muß also tat- und täterbezogen sein, und die Pflichten müssen von den Jugendlichen auch erfüllt werden können, um das erstrebte Erziehungsziel zu erreichen.

Strafen ohne Freiheitsentzug

Zu Recht wird in diesem Abschnitt die Aufmerksamkeit auf die sich aus § 71 StGB ergebenden Möglichkeiten für den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug

/2/ Zum tat- und täterbezogenen Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit vgl. H. Duft in NJ 1976 S. 447 ff.

/3/ Vgl. hierzu J. Schlegel/K. Hom/H. Seifert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1976 S. 37 f.